

**Gemeinde Humptrup – 9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8
Zusammenfassung der Rückläufer aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV
Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendam 16 * 24103 Kiel

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

per Mail an: info@pro-regione.de

Datum: 17.02.2021

Unser Zeichen:

- 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderlügum**
- Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlage“
- 9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Humptrup**
- Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlage“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Süderlügum**
- Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikfreiflächenanlage“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Humptrup**
- Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikfreiflächenanlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Da sich die Verfahren ergänzen und die Unterlagen z.T. auch den gleichen Wortlaut aufweisen, gilt diese Stellungnahme für das Verfahren in der Gemeinde Süderlügum wie auch in der Gemeinde Humptrup gleichermaßen.

Der Bau von PV-Freiflächenanlagen führt, im Gegensatz zu Dachanlagen, erst einmal zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barriere Wirkung durch Zaune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Diese Konflikte müssen vermieden und minimiert werden!

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Planung der hier geplanten Anlagen greift zwar, auch gegenüber dem Vorentwurf, einige Anforderungen auf, verfolgt den Ansatz aber nicht konsequent weiter. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-Freiflächenanlage kann:

BUND Stellungnahme Süderlügum/Humptrup

Seite 1 von 3

Rückläufer von: BUND

Schriftsatz vom: 17.02.2021

Betrifft: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan

Seite: 1/3

Stellungnahme: Hi nweis

Abwägungsvorschlag:

Die Gemei nde ni mmt di e Stellungnahme zur Kenntn is.

Zur Kenntn is genommen.

Gemeinde Humptrup – 9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Zusammenfassung der Rückläufer aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

- dem Biotopverbund dienen.
- Lebensräume schaffen.
- die Biodiversität erhöhen.
- bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen.

VBP-02_VE-Plan_Entwurf_Suederluegum/Humptrup

2.2 Reihenabstand

Der Reihenabstand beträgt bei der aktuellen Planung 2,30m (Modulkante bis Modulkante).

Forderung: Der Reihenabstand ist mit 2,30m sehr eng bemessen und ist zu vergrößern. Je größer der Reihenabstand, desto mehr Licht fällt auf den Boden, sodass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer wird.

Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Die PV-Freiflächenanlage befindet sich in einem Rastgebiet der Gänse und Gelschnabelschwäne. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann die Großvögel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen.

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann (Lfl-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2019).

2.5 Zaun und Sicherheitssystem

...Der Zaun ist ca. 2,00 m hoch, besteht aus Maschendraht mit 3 Reihen Übersteigschutz und hat eine Bodenfreiheit von ca. 10 - 20 cm, so dass eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen gegeben ist.

Forderung: Um die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen dauerhaft zu gewährleisten, muss die Bodenfreiheit mindestens 20 cm, besser 30 cm, betragen. Im Laufe der Jahre ist mit einem Aufwachsen des Bodens zu rechnen, sodass sich ein Anfangsabstand von nur 10 cm soweit verringert, dass keine Durchgängigkeit mehr gegeben ist.

VBP-01_Plan_Entwurf B-Plan PV Süderlügum/Humptrup, Text-Teil B

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Die Maßnahmenflächen M 1 bis M 4 sowie die Sondergebietsflächen (mit Ausnahme der Wegflächen und der Standorte der Solarsysteme) sind als extensives Grünland zu entwickeln

Rückläufer von: BUND

Schriftsatz vom: 17.02.2021

Betrifft: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan

Seite: 2/3

Stellungnahme: Hinweis

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Reihenabstand:

Im Entwurf zum PV-Erlass des Landes heißt es:

„Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh) auszubauen.[...]Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen.“

Bei dem Ausbau der regenerativen Solar-Energie auf Freiflächen sollte grundsätzlich die Wahl eines möglichst flächensparenden Layouts bevorzugt werden, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Hierbei wird das Aussparen bzw. Abstandhalten zu wertvollen Biotopstrukturen berücksichtigt (Gräben, feuchte Senken, Kleingewässer) (Herden et al 2009). Die Gemeinde hält das gewählte Modul -Layout für geeignet, eine ausreichende Energieerzeugung zu gewährleisten und so eine weitere Flächeninanspruchnahme durch andernfalls nötige Ausbreitung der PV-Anlage zu vermeiden.

Im Umweltbericht wurde ergänzt:

„Die qualitative Veränderung des durch die PV-Module reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei ist vor allem die mögliche Verwechslung der PV-Freiflächenanlage mit Wasserflächen von Bedeutung, da sich bei deren Ansicht ebenso wie bei Wasserflächen i.d.R. der Himmel widergespiegelt und diesbezüglich ein vergleichbares Spiegelungsverhalten entsteht. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird insgesamt jedoch als gering eingeschätzt, obgleich unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen einzelne Fälle nicht auszuschließen sind. Als empfindlich werden vor allem nachts ziehende schlechte Flieger wie z.B. See- und Lappentaucher oder Alken eingestuft. (Herden 2009).“

Der Abstand zwischen Boden und Modulunterkante beträgt (aus statischen Gründen) mindestens 70 cm, teils jedoch auch mehr. Dies gewährleistet einerseits einen ausreichenden Streulichteinfall und verringert andererseits die Verletzungsgefahr für weidende Schafe. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde aufgenommen:

„Der Abstand der Unterkante der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mind. 0,7 m betragen.“

Zu Zaun und Sicherheitssystem:

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde aufgenommen:

„Die Einzäunung muss zur Durchlässigkeit kleinerer Säugetiere einen Abstand von Geländeoberfläche zu Zaununterkante von mind. 20 cm aufweisen.“

Gemeinde Humptrup – 9. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Zusammenfassung der Rückläufer aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

und mit gebietsheimischer Regiosaat aus dem Produktionsraum 1 mit mindestens 20% Krauterteil einzusäen. Die Flächen sind 1-2 mal jährlich, frühestens ab Mitte Juli, zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung (0,5 Großvieheinheiten plus Nachzucht/ha) der Flächen erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht gestattet. Ebenfalls ausgeschlossen sind ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.

Diese Festsetzung wird begrüßt. Die Entfernung des Mahdgutes ist wichtig, um Nährstoffe zu entfernen, was die Pflanzenvielfalt fördert. Ein Liegenlassen des Mahdgutes führt auch zu einem Verfilzen des Bewuchses und verhindert die Keimung der Saat.

Forderung: Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen. Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

Ausgleichsflächen:

Die Ausgleichsfläche M4 (Süderlügum) liegt in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage. Aufgrund ihrer geplanten Entwicklung zu einer extensiven Grünlandfläche innerhalb intensiv genutzten Grünlandes kann sie eine Lockwirkung auf Greifvögeln wie z.B. Mäusebussard und Wiesenweihe ausüben. Besonders Greifvögel sind durch Windkraftanlagen gefährdet und können besonders während des Jagdfluges in die Nähe der Rotorblätter gelangen und von diesen erschlagen werden.

Forderung: Aufgrund der Nähe zur Windkraftanlage und der Lockwirkung der Fläche M4 auf Greifvögel muss die Fläche M4 anderweitig umgesetzt werden.

Wir schlagen folgende Alternativen vor: Verzicht auf die Modulfläche TF 5. Dadurch wird die Fläche M 3 größer und damit als Ausgleichsfläche wertvoller. Außerdem rückt die Anlage weiter von der Grenzstraße weg, was das Landschaftsbild entlastet, was zu einer Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung führt. Auf die Modulfläche TF 3 sollte auch verzichtet werden und die Fläche M 2 entsprechend vergrößert werden. Auf der Fläche M2 befindet sich eine Senke, die zu einem Kleingewässer ausgebaut werden sollte. Weitere Ausgleichsfläche kann durch eine Linienbegradigung zwischen den Flächen TF 2 und M 2 (Humptrup) erreicht werden. Dort ragt eine "Nase" der Ausgleichsfläche zwischen die Modulreihen. Durch Verzicht auf die kurzen Modulreihen kann die Fläche M 2 vergrößert werden.

Sollte die Flächenbilanz noch nicht aufgehen, so könnte noch die Fläche M 1 (Süderlügum) am Kleinen Stromes entsprechend vergrößert werden.

Forderung: Die Fläche M 2 (Süderlügum) ist nicht mit einem Zaun zu umfassen. Der Schutzzaun ist um die Fläche herumzuführen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carl-Heinz Christiansen

BUND Stellungnahme Süderlügum/Humptrup

Rückläufer von: BUND

Schriftsatz vom: 17.02.2021

Betrifft: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan

Seite: 3/3

Stellungnahme: Hi weis

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Zu Ausgleichsflächen:

Betrifft Planung der Nachbargemeinde Süderlügum.